



**VERORDNUNG**  
ÜBER DIE  
**BENÜTZUNG DER SCHULANLAGE**  
**(HAUSORDNUNG SCHULANLAGE)**

VOM 14. MÄRZ 2016<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Publiziert Thuner Amtsanzeiger vom 24. und 31. März 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich</b>	
Geltungsbereich .....	Art. 1
<b>2. Verkehrsregelung</b>	
Grundsatz, Fahrzeuge.....	Art. 2
<b>3. Zutrittsregelung</b>	
Schliessordnung.....	Art. 3
Benützungzeiten.....	Art. 4
Sonn- und Feiertage.....	Art. 5
Weisungen Hauswart .....	Art. 6
<b>4. Reservationen von Räumen</b>	
Reservationen .....	Art. 7
<b>5. Benützungsordnung</b>	
Sorgfaltspflicht, Hunde .....	Art. 8
Rauchen, Alkohol, Drogen.....	Art. 9
Einrichtungen, Grobreinigung .....	Art. 10
Schuhe.....	Art. 11
Hochsprungmatte .....	Art. 12
Musik .....	Art. 13
Mittagsruhe .....	Art. 14
<b>6. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen</b>	
Turnhalle und Aussenanlagen.....	Art. 15
Aula und Hortraum .....	Art. 16
Kontrollen, Massnahmen.....	Art. 17
<b>7. Benützungseinschränkung</b>	
Schulräumlichkeiten .....	Art. 18
Nachtruhe .....	Art. 19
Ausnahmen.....	Art. 20
Benützungzeiten Aussenanlagen .....	Art. 21
Fussballspielen .....	Art. 22
<b>8. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen</b>	
Strafbestimmungen .....	Art. 23
<b>9. Schlussbestimmungen</b>	
Aufheben bisherigen Rechts .....	Art. 24
Inkrafttreten.....	Art. 25

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Art. 47 lit. f Gemeindeordnung und Art. 4 Reglement über die Benützung von Schulräumen, Aula, Turnhalle und Aussenanlagen, sowie nach Konsultation der Schulkommission die folgende

## Verordnung

### 1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Hausordnung gilt für die gesamte Schulanlage (inklusive Kindergarten, Kita und Spielplatz) und für jegliche Benützer auch ausserhalb der Schulzeit.

<sup>2</sup> Die Benützung des Schulareals unterliegt speziellen Einschränkungen (vgl. Art. 18 bis 22).

### 2. Verkehrsregelung

Grundsatz  
Fahrzeuge

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Das Befahren der Schulanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten. Ausgenommen davon ist

- a) Der Pausenplatz zwischen Aula und neues Schulhaus;
- b) Der Zubringerdienst (Servicefahrzeuge, Fahrzeuge Werkdienst etc.);
- c) der untere Schulhausplatz West für Fahrräder generell;
- d) Das Befahren im Rahmen behördlich bewilligter Anlässe (zum Beispiel Dorfturnier);
- e) Das Befahren mit Fahrrädern nach Bewilligung der Schul- oder Tageschulleitung.

<sup>2</sup> Fahrräder und Mopeds sind ausschliesslich in den Veloständern bzw. auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

<sup>3</sup> Jegliches Befahren des Rasens mit Fahrrädern, Mopeds, Rollbrettern oder Ähnlichem ist verboten.

### 3. Zutrittsregelung

Schliessordnung

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Das Öffnen und Schliessen der Räume für Sitzungen, Proben und andere

Anlässe bis 22.00 Uhr ist in der Regel Sache des Hauswartes beziehungsweise dessen Stellvertreters. Er ist für das Programmieren der automatischen Schliessanlage zuständig.

<sup>2</sup> Bei Belegung der Aula / des Hortraumes durch Vereine oder Dritte für Anlässe (Feste, Freinacht, Tanz, Theater, etc.), ist ein Übernahmeprotokoll auszufüllen. Im Anschluss daran werden dem Verantwortlichen des Veranstalters die notwendigen Schlüssel gegen Quittung abgegeben. Dieser (bzw. der Veranstalter) ist für die Schliessung verantwortlich. Die Rücknahme der Schlüssel sowie die Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt durch den Hauswart in der Regel am darauf folgenden Tag.

<sup>3</sup> Den Benützern der Turnhalle, die eine feste Belegung haben, wird gegen eine Quittung ein Turnhallenschlüssel abgegeben. Die Schlüsselverantwortlichen sind nicht befugt, diese an Drittpersonen auszuhändigen.

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten nur für Ortsansässige, das heisst für Vereine, die ihre Vereinsstatuten bei der Gemeinde hinterlegt haben und für Dritte, die in der Gemeinde Seftigen wohnsitzberechtigt sind.

Benützungszeiten

#### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung festgelegten Zeiten sind verbindlich (inkl. Vorbereiten und Aufräumen).

<sup>2</sup> Für Sitzungen und regelmässige Übungen dürfen die Lokale frühestens eine Viertelstunde vor Beginn betreten werden und müssen um 22.30 Uhr verlassen sein.

Sonn- und Feiertage

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Räume und Aussenanlagen für Sitzungen und regelmässige Übungen nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung des Raumkoordinators erforderlich.

<sup>2</sup> Von dieser Regelung sind Wahlen und Abstimmungen ausgenommen.

Weisungen Hauswart

#### **Artikel 6**

Den Anweisungen des Hauswartes oder dessen Stellvertreters ist strikte Folge zu leisten. Ihnen steht das Wegweisungsrecht zu.

## **4. Reservationen von Räumen**

Reservationen

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Die Reservationen der Räume der Schulanlage Seftigen müssen zwingend über den Raumkoordinator vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Für sämtliche Veranstaltungen muss ein schriftliches Gesuch an den Raumkoordinator gestellt werden.

## 5. Benützungsordnung

Sorgfaltspflicht  
Hunde

### Artikel 8

<sup>1</sup> Alle Benützer haben zur Anlage Sorge zu tragen und durch Reinlichkeit in allen Räumen, besonders den WC-Anlagen, sowie auf den Plätzen dafür zu sorgen, dass die Reinigungskosten minimal bleiben.

<sup>2</sup> Hunde sind an der Leine zu führen (Leinenzwang).

Rauchen  
Alkohol  
Drogen

### Artikel 9

<sup>1</sup> Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen jeglicher Art ist verboten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Das Rauchen im Freien und der Konsum von Alkohol ist nur im Rahmen behördlich bewilligter Anlässe (wie öffentliche Veranstaltungen, Anlässe von Vereinen, Kommissionen und Privaten), gestattet.

Einrichtungen  
Grobreinigung

### Artikel 10

<sup>1</sup> Zusätzliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Installationen auf der Aula-Bühne, Bodenabdeckungen in der Turnhalle, etc.), sind unter Beizug des Hauswartes durch Mitglieder des Veranstalters anzubringen und wieder wegzuräumen.

<sup>2</sup> Die Grobreinigung der Räume nach Anlässen erfolgt durch den Veranstalter nach Anordnung des Hauswartes. Die Endreinigung erfolgt durch den Hauswart und dessen Hilfspersonal.

Schuhe

### Artikel 11

<sup>1</sup> Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden, deren Sohlen auf dem Boden keine Striche oder Flecken hinterlassen. Strassenschuhe sind verboten.

<sup>2</sup> Auf dem Rasen sind Stollenschuhe verboten.

<sup>3</sup> Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Fussball darf in der Turnhalle nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

Hochsprungmatte

### Artikel 12

Die Benützung der Hochsprungmatte steht ausschliesslich der Schule und den Vereinen zu.

Musik

### Artikel 13

Das Abspielen von Musik im Freien ist verboten. Der Schulbetrieb und offizielle Trainings von Vereinen mit Musik oder bewilligte Anlässe (zum Beispiel Fussballturnier) sind von diesem Verbot nicht betroffen. Zuwiderhandlungen werden geahndet (Art. 23, lit. c).

Mittagsruhe

### Artikel 14

Die Mittagsruhe von 12'00 – 13'00 Uhr, die Abend- und die Nachtruhe sind

einzuhalten.

## 6. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Turnhalle und  
Aussenanlagen

### Artikel 15

Die Leiter sind verantwortlich, dass

- a) die benützten Turngeräte fachgerecht behandelt, eingesetzt und wieder versorgt werden;
- b) die Geräte und Matten an den Übungsort bzw. in den Geräteraum getragen oder gefahren, nicht aber geschleppt werden;
- c) Innengerätschaften nicht im Freien benützt werden;
- d) Magnesia in besonderen Gefässen aufbewahrt wird;
- e) Halle, Duschen und Garderoberräume ordentlich gelüftet werden und die Fenster nachher wieder geschlossen werden;
- f) die Lichter überall gelöscht werden;
- g) die Turnhalle und die Aussenräume abgeschlossen werden;
- h) allfällige Schäden oder Defekte dem Hauswart gemeldet werden.

Aula und Hortraum

### Artikel 16

Die Leitung beziehungsweise der Verein ist verantwortlich, dass

- a) zum Inventar Sorge getragen wird;
- b) die in der Bewilligung festgelegten Benützungszeiten eingehalten werden;
- c) die Lichter nach dem Anlass überall gelöscht werden;
- d) Aula und Hortraum nach dem Anlass abgeschlossen werden;
- e) allfällige Schäden oder Defekte dem Hauswart gemeldet werden.

Kontrollen  
Massnahmen

### Artikel 17

<sup>1</sup> Der Hauswart ist beauftragt, über die Befolgung dieser Hausordnung Stichproben vorzunehmen und Fehlbare nach erfolgloser Mahnung dem Ratsbüro zu melden.

<sup>2</sup> Die Vereinsvorstände und verantwortlichen Leiter, deren Vereine die Anlagen benützen, sind verpflichtet, ihren Mitgliedern diese Vorschriften zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung besorgt zu sein.

<sup>3</sup> Bei Schlüsselverlust hat der Verein (aber auch Dritte, welche die Schulanlage zu privaten Zwecken mieten) für die Kosten der Instandstellung des Schliessplanes aufzukommen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde behält sich das Recht vor,

- a) den Vereinen oder Drittpersonen, welche die Hausordnung nicht einhalten, den Schlüssel zu entziehen, oder ihn nicht mehr auszuhändigen;

- b) Sachbeschädigungen dem Veranstalter (Verursacher) anzulasten bzw. solche zur Anzeige zu bringen.

## 7. Benützungseinschränkung

Schulräumlichkeiten

### Artikel 18

Die regelmässige Benützung der Schulräumlichkeiten (Turnhalle, Aula, Schulzimmer etc.) durch Vereine und andere Organisationen für Trainings, Proben und Kurse ist bis 22.00 Uhr gestattet.

Nachtruhe

### Artikel 19

Das Schulareal ist bis 22.30 Uhr zu räumen; das Betreten und Befahren des gesamten Schulareals nach 22.30 Uhr sowie der Aufenthalt auf demselben ist untersagt. Ausgenommen sind Berechtigte wie Behördenmitglieder, Lehrkräfte und Gemeindeangestellte für die Erfüllung von amtlichen beziehungsweise beruflichen Tätigkeiten.

Ausnahmen

### Artikel 20

Die in Art. 18, 19 und 21 aufgeführten Benützungseinschränkungen haben in den folgenden Fällen keine Gültigkeit:

<sup>1</sup> Regelmässige Benützung von Schulräumlichkeiten mit Ausnahmegewilligung durch den Raumkoordinator.

<sup>2</sup> Betreten und Befahren der Zugänge zu den Liegenschaften Kappelen 2 und 2a durch Anwohner und Zubringer.

<sup>3</sup> Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde oder der Schule.

<sup>4</sup> Nicht regelmässige Veranstaltungen, bei denen für die Benützung der Räumlichkeiten Gebühren erhoben werden; die Benützungsdauer ist in diesen Fällen Teil der vertraglichen Abmachungen zwischen Veranstalter und der Gemeinde.

Benützungzeiten  
Aussenanlagen

### Artikel 21

Die Benützung der ganzen Aussenanlage ist wie folgt gestattet:

- Montag bis Freitag jeweils von 07'30 bis 22'00 Uhr
- Samstag von 09'00 bis 21'00 Uhr
- Sonntag von 14'00 Uhr bis 21'00 Uhr

Fussballspielen

### Artikel 22

<sup>1</sup> Für das Fussballspielen und Torschusstraining steht der Rasenspielfeld zur Verfügung, sofern dieser nicht durch den Hauswart gesperrt ist.

<sup>2</sup> Das Torschusstraining auf dem blauen Allwetterplatz ist untersagt. Fussballspielen auf dem blauen Allwetterplatz mit den kleinen Hockeystöcken ist für Schüler und Familien mit Kindern bis 16 Jahren gestattet.

## 8. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

Straf-  
bestimmungen

### Artikel 23

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden wie folgt geahndet:

- a) Bei erstmaliger Zuwiderhandlung spricht das Ratsbüro eine schriftliche Verwarnung aus.
- b) Im Wiederholungsfall erlässt das Ratsbüro ein Betretungsverbot für Teile oder die ganze Schulanlage.
- c) Elektronische Geräte und andere Gegenstände, mit welchen übermässiger Lärm oder anderweitige Belästigungen verursacht werden, werden im Wiederholungsfall auf bestimmte Zeit in Verwahrung genommen.
- d) Bei Missachtung des Betretungsverbots spricht der Gemeinderat eine Busse bis Fr. 2'000.-- aus.

## 9. Schlussbestimmungen

Aufhebung bishe-  
rigen Rechts

### Artikel 24

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird die Hausordnung vom 26. April 2007 aufgehoben.

Infkrafttreten

### Artikel 25

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 14. März 2016 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. U. Indermühle

sig. C. Haueter